



**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren am Donnerstag,
05.03.2020, 16 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1, II. OG**

Tagesordnung

1. Anpassung der Fördermittel für die Schwabacher Betreuungsvereine
2. Vorstellung der neuen Richtlinien für die Förderung von Frauenhäusern und des neuen Second-stage-Projektes
3. Hospiz- und Palliativversorgung: Hospize im mittelfränkischen Raum und Versorgung im ländlichen Raum
4. Umgang mit Sanktionen im Jobcenter nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Stadt Schwabach, 26.02.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

**Dienstag, 17.03 2020 um 16 Uhr
im Rathaus, 2.OG, Goldener Saal, Königsplatz 1, 91126 Schwabach**

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. **Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl**
Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Fortsetzung von Seite 1

2.1

Veröffentlichung im Amtsblatt

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Stadt Schwabach, 26.02.2020

Schoplocher
Stellv. Stadtwahlleiter

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrates am Sonntag, 15. März 2020

1.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

**Mittwoch, 25.03 2020 um 16 Uhr
im Rathaus, 2.OG, Goldener Saal, Königsplatz 1, 91126 Schwabach**

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2.

Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1

Veröffentlichung im Amtsblatt

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Stadt Schwabach, 26.02.2020

Schoplocher
Stellv. Stadtwahlleiter

Straßensperrung Friedrichstraße

Die „Friedrichstraße“ wird aufgrund von Straßenbauarbeiten zwischen Kappadocia und Nürnberger Straße vom 09.03. bis voraussichtlich 15.06.2020 für den Verkehr gesperrt. Während dieser Zeit ist der Parkplatz an der Nürnberger Straße/Synagogengasse nicht nutzbar. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 14.02.2020

Knut Engelbrecht
 Stadtrechtsrat

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach

vom 25.02.2020

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach vom 08.04.2015 (Amtsblatt Nr. 14):

§ 1

1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für:

1.	Wahlgrab für Kinder bis Vollendung 5. Lebensjahr (1,5m x 0,90m)	26 €
2.	Wahlgrab (1 Sarg, 4 Urnen) (1m x 2m)	46 €
3.	Wahlgrab doppeltief (2 Särge, 4 Urnen) (1m x 2m)	69 €
4.	Urnenerdgrab (max. 4 Urnen)	46 €
5.	Urnenturm (max. 2 Urnen) pflegefrei	100 €
6.	Pflegefreies naturnahes Urnengemeinschaftsgrab (1 Urne) z.B. Fluss der Zeit, Baumbestattung, anonyme Gräber, Abtg.9	100 €
7.	Sondergrabfelder z. B. Sonnenspirale; Abtg. 20	100 €
8.	Historisches pflegefreies Grab (1 Urne)	150 €
9.	Historisches pflegefreies Grab (2 Urnen)	180 €
10.	Trauerinsel pflegefrei (4 Urnen)	300 €
11.	Pflegefreies Erdgrab (1 Sarg, 4 Urnen) mit Duft- und Blühhecken	400 €
12.	Pflegefreies Urnengrab (4 Urnen) mit Duft- und Blühhecken	200 €

Die Beisetzungs- und Grabkosten für die Wahlgräber Nr. 7. – 10. werden in Vorkasse erhoben.

2) In § 12 wird nach Ziffer 4 folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. Für die Nachpflanzung von Bodendeckern nach Urnenbeisetzungen werden erhoben 60 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Stadt Schwabach, 25.02.2020

Dr. Donhauser
 Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach (BestS)

vom 25.02.2020

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 17 des Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246), und aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach vom 28.05.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 29.05.2017 (Amtsblatt Nr. 25):

§ 1

1) In § 12 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.:

2) § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jeder in Schwabach verstorbene Mensch ist innerhalb von 24 Stunden in ein städtisches, kirchliches oder privates Leichenhaus mit entsprechender Kühlung zu verbringen.“

3) § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Leichen und Urnen müssen spätestens bis 10 Uhr am Vortag des Bestattungstermins in das von der Stadt Schwabach bestimmte Leichenhaus verbracht werden, um Kontrollaufgaben durchführen zu können. Eventuell notwendige Ausnahmen sind dem Friedhofsbüro vorab anzuzeigen.“

4) § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Grabanlagen dürfen die Grabfläche maximal zu einem Drittel abdecken (§ 31 Abs. 5 dieser Satzung). Bei einer genehmigten Abdeckung über einem Drittel der Grabstelle erhöht sich die Ruhefrist um fünf Jahre.“

5) In § 28 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen:

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Stadt Schwabach, 25.02.2020

Dr. Donhauser
Bürgermeister

Flurneuordnung und Dorferneuerung Regelsbach, Gemeinde Rohr, Landkreis Rohr Bekanntmachung und Ladung

Hiermit wird zu einer öffentlichen Teilnehmersammlung am 19.03.2020, um 19 Uhr, in Regelsbach, Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Georg, Hengdorfer Straße 9, eingeladen.

Die Ladung richtet sich vor allem an alle Grundeigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet oder ihr gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigte. Sie richtet sich auch an die Grund- und Hausbesitzer, die keine Landwirte sind sowie an alle übrigen interessierten Personen.

Tagesordnung:

1. Wertermittlung – Beginn, Ablauf und Endergebnis
2. Bericht über den Stand des Verfahrens
3. Allgemeine Aussprache

Ansbach, 04.02.2020

Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
Hubert Rebhan